

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	22.09.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Abrechnung nach § 8 KAG NRW

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

Sachverhalt:

Seit über fünf Jahrzehnten sind die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen rechtlich verpflichtet, nach einer durchgeführten Straßenbaumaßnahme bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) von den jeweiligen Anliegerinnen und Anliegern zu erheben und damit die entstandenen Ausbaukosten teilweise zu refinanzieren. Dies gilt nach der aktuellen Rechtslage auch weiterhin, wenn die zugrunde liegende Straßenbaumaßnahme vor dem 01.01.2024 durch das zuständige politische Gremium der Stadt Bielefeld beschlossen wurde oder aber bereits erstmals im Haushaltsplan der Jahre 2023 und früher der Stadt Bielefeld aufgeführt wird.

Diese erwähnte rechtliche Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge nach § 8 KAG NRW erlischt jedoch, wenn das Land Nordrhein-Westfalen auf Antrag der Stadt Bielefeld die Summe der KAG-Beiträge einer Straßenbaumaßnahme übernimmt. Die sogenannte Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes Nordrhein-Westfalen macht die Geldleistung des Landes davon abhängig, dass der Ausbaubeschluss des dafür zuständigen kommunalen Gremiums nicht vor dem 01.01.2018 erfolgt ist oder aber -falls kein gesonderter Ausbaubeschluss gefasst wird- erstmals frühestens im Haushalt des Jahres 2018 der Gemeinde erwähnt wird. Straßenbaumaßnahmen mit einem Beschlusssdatum ab dem 01.01.2021 sind gemäß Ziffer 4.6 der Förderrichtlinie zudem nur förderfähig, wenn sie zuvor in dem von der Kommune beschlossenen Straßen- und Wegekonzept enthalten sind.

Bei den in der Anlage 1 zu dieser Informationsvorlage aufgeführten Straßenbaumaßnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Beiträge nach § 8 KAG NRW durch das Land Nordrhein-Westfalen aus den nachfolgend beschriebenen Gründen nicht erfüllt. Daher ist die Stadt Bielefeld in diesen Fällen zur Erhebung der Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) verpflichtet.

Um die Entlastung der Anliegerinnen und Anlieger auch gesetzlich endgültig abzusichern, hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 28.04.2024 in einem letzten Schritt die Erhebung der Beiträge nach § 8 KAG NRW für dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen abgeschafft und gleichzeitig das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die dadurch den Kommunen entstehenden

Einnahmeausfälle zu erstatten. Diese Regelung betrifft jedoch lediglich Straßenbaumaßnahmen mit einem Beschlussdatum ab dem 01.01.2024 oder aber die erstmals frühestens im Haushalt des Jahres 2024 der betreffenden Kommune stehen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Bielefeld hat die Stadt Bielefeld bisher in allen möglichen Fällen beim Land Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Übernahme der KAG-Beiträge gestellt. Dies wird auch weiterhin durch das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld gewährleistet. Es liegen nun aber Straßenbaumaßnahmen vor, die zwar zeitlich nach dem 01.01.2018 datieren, jedoch dennoch die Voraussetzungen für eine Übernahme der KAG-Beiträge durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht erfüllen. Die näheren Hintergründe dafür werden nachfolgend erläutert.

Bei der Stadt Bielefeld ist es aus Gründen der Vereinfachung und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes üblich, im Falle reiner Beleuchtungs- und Kanalbaumaßnahmen (bei letztgenannten, wenn die Auftragssumme unter 125.000,- Euro beträgt) sowie Straßenbaumaßnahmen als bloße Erneuerung ohne Umgestaltungscharakter keinen entsprechenden Beschluss eines kommunalen Gremiums zu fassen, sondern es als Entscheidung der Verwaltung zu belassen. Bei einer derartigen Konstellation ist nach aktueller Entscheidungspraxis der NRW.BANK als zuständiger Entscheidungs- und Auszahlungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Frage der Übernahme der KAG-Beiträge das Datum des Haushaltsbeschlusses für den Haushalt des Jahres maßgeblich, in dem die Auftragsvergabe erfolgt ist.

Für sieben der zehn in der Anlage 1 aufgeführten Baumaßnahmen an Straßen in Bielefeld wurden die entsprechenden Aufträge im letzten Quartal 2022 vergeben, so dass also laut NRW.BANK das Beschlussdatum für den Haushalt 2022 im Rat der Stadt Bielefeld (dies war der 09.12.2021) heranzuziehen ist. In einem weiteren Fall (Kanalbaumaßnahme) erfolgte am 06.08.2021 ein Vergabebeschluss im Wege einer sogenannten Dringlichkeitsentscheidung. In diesem Fall ist laut NRW.BANK nicht der Haushaltsbeschluss, sondern das Datum der Entscheidung im Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld zur Ausschreibung der Arbeiten maßgeblich, dies war im ersten Halbjahr 2021. Bei einer zweiten Kanalbaumaßnahme wurde die Entscheidung zur Ausschreibung im zweiten Halbjahr 2021 getroffen.

Der für die Landesförderung maßgebliche Zeitpunkt liegt damit bei diesen neun Straßenbaumaßnahmen nach dem o. a. Stichtag 01.01.2021. Folglich kommt eine Übernahme der KAG-Beiträge entsprechend der Regelung in der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge nur in Betracht, wenn die jeweilige Straßenbaumaßnahme in einem zuvor vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Straßen- und Wegekonzept enthalten ist.

Die Stadt Bielefeld hat ihr Straßen- und Wegekonzept erst in der Sitzung des Rates vom 15.09.2022 beschlossen.

Neun von zehn in der Anlage 1 aufgeführten Baumaßnahmen waren somit zu dem für die NRW.BANK maßgeblichen „Beschlusszeitpunkt“ ohne Erwähnung in einem Straßen- und Wegekonzept. Somit kommt eine Übernahme der KAG-Beiträge durch das Land Nordrhein-Westfalen in diesen neun Fällen nicht in Betracht. Als Folge davon bleibt es in diesen Fällen bei der rechtlichen Verpflichtung der Stadt Bielefeld zur Erhebung der Beiträge gegenüber den jeweiligen Anlieger*innen.

Diese Entwicklung war für die Stadt Bielefeld nicht absehbar, da die NRW.BANK im letzten Jahr ihre Entscheidungspraxis geändert hat. Bei Anträgen auf Übernahme der KAG-Beiträge bis Mitte des Jahres 2025 hat die Stadt Bielefeld bei Maßnahmen ohne gesonderten Beschluss in den Antragsformularen auf das Datum der Auftragsvergabe abgestellt. Dies wurde mehrere Jahre lang von der NRW.BANK auch akzeptiert und dann die entsprechende Zahlung an die Stadt Bielefeld geleistet.

Die Entscheidungspraxis hat sich nun aber dahingehend geändert, dass die NRW.BANK bei

derartigen Fällen -wie oben bereits beschrieben- auf das Datum des Haushaltsbeschlusses für den Haushalt des Jahres der Auftragsvergabe abstellt und dementsprechend bereits einen Antrag der Stadt Bielefeld mit Auftragsvergabe im letzten Quartal des Jahres 2022 abgelehnt hat. Es handelt sich dabei um eine Beleuchtungsmaßnahme in der Straße Tuchkamp mit KAG-Beiträgen von 5.262,31 Euro.

Aus Gesprächen mit anderen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist bekannt geworden, dass auch sie bereits mehrere Ablehnungen der NRW.BANK auf ihre Anträge zur Übernahme von KAG-Beiträgen erhalten haben.

Vor der beschriebenen Änderung in der Entscheidungspraxis der NRW.BANK war das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld davon ausgegangen, dass die KAG-Beiträge für Baumaßnahmen an Straßen auf dem Stadtgebiet Bielefelds, deren Beauftragung zwischen dem 15.09.2022 und dem 31.12.2022 erfolgt war, nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Land Nordrhein-Westfalen auch weiterhin übernommen werden. Mittlerweile lehnt die NRW.Bank die Förderanträge bei entsprechenden Fallkonstellationen gegenüber den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen jedoch ausnahmslos ab. Rechtsmittel wurden durch das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld im Falle der Baumaßnahme Tuchkamp nicht eingelegt, da das Rechtsamt der Stadt Bielefeld keine Aussicht auf Erfolg für derartige Klagen sieht. Begründung: Es besteht bei Förderungen generell kein rechtlicher Anspruch auf eine Gewährung (hier als Übernahme der KAG-Beiträge), zudem kann der NRW.BANK kein eindeutiger rechtlicher Fehler in der Entscheidung über den Antrag der Stadt Bielefeld nachgewiesen werden. Es hat sich nach der Einschätzung des Rechtsamtes lediglich die Auslegung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge durch die NRW.BANK geändert. Dies ist jedoch unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht wirksam zu beanstanden.

Bei einer weiteren in Anlage 1 aufgeführten Baumaßnahme lag zwar das beschlossene Straßen- und Wegekonzept rechtzeitig vor, jedoch war darin für die betreffende Straße lediglich ein kürzerer Abschnitt angegeben als dann später zur Bauausführung kam. Es ist daher erst einmal davon auszugehen, dass der Antrag zur Übernahme der KAG-Beiträge auf voller Ausbaustrecke hinsichtlich der „Verlängerungsstrecke“ abgelehnt wird.

Im Ergebnis kann für sämtliche in der Anlage 1 aufgeführten Baumaßnahmen an Straßen in Bielefeld eine Übernahme der KAG-Beiträge durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht erfolgen.

Für die Kanalbaumaßnahme Normannenstraße (von Stadtring bis Gotenstraße) muss aufgrund drohender Festsetzungsverjährung (aufgrund der Beendigung und Abnahme der Arbeiten im Jahr 2022) noch im Jahr 2026 die Erhebung der Beiträge nach § 8 KAG NRW durchgeführt werden (siehe auch Anlage 2). Bei den übrigen neun Baumaßnahmen kann die Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW auch noch in den Jahren 2027 bis 2029 durchgeführt werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss wird vor der geplanten Beitragserhebung der weiteren in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen ebenfalls in der bisher vereinbarten Art und Weise (Informationsvorlage der Verwaltung mit der konkreten Summe der KAG-Beiträge und der genauen Bezeichnung des betroffenen Straßenabschnitts, also wie Anlage 2 zur Baumaßnahme Normannenstraße) informiert.

Ein Verzicht auf die Beitragseinnahmen ist aufgrund der Beitragserhebungspflicht der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unzulässig.

Beigeordneter

Adamski